

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/080/2022	
Sitzung am 27.07.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.11 Neubau konventioneller Stall 2, Neubau Gebäude mit automatischem Fütterungssystem (AFS), Erweiterung Fahrsilo Süd, Neubau Mistplatte, Abbruch Biogasanlage, 3 Güllebehälter und Mistplatte, Rückbau Einhausung Melkroboter an der Fress-Liegehalle Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau konventioneller Stall 2, Neubau Gebäude mit automatischem Fütterungssystem (AFS), Erweiterung Fahrsilo Süd, Neubau Mistplatte, Abbruch Biogasanlage, 3 Güllebehälter und Mistplatte, Rückbau Einhausung Melkroboter an der Fress-Liegehalle auf dem Grundstücken Flst. Nr. 708/1 Atzenberger Weg 99 in Aulendorf. Der neue konventionelle Stall hat die Abmessungen 28,76 m x 65,50 m und wird mit einem 13 ° geneigten Satteldach ausgeführt. Des Weiteren werden drei Fahrsilos mit einer Grundfläche von jeweils 7,20 m x 42,66 m und eine 15,54 m x 26,48 m große Mistplatte errichtet. Die im Bestand vorhandene Biogasanlage samt drei Güllebehältern und Mistplatte soll abgebrochen werden. Die Einhausung des Melkroboter an der Fress-Liegehalle wird ebenfalls rückgebaut. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 27.06.2022 Festsetzungen Bebauungsplan Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen. Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). Der beantragte Abbruch und Neubau von 5 Sickersaftbehältern ist dem Landwirtschaftsbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig. Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB Der Bebauungsplan „Atzenberg“ aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Immissionsschutz Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat eine Abschätzung der Immissionssituation zur geplanten Erweiterung der Rinderhaltung des LAZBW durchgeführt. Den Ergebnissen der Immissionsabschätzung zufolge, ist keine unzumutbare Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung der Stadt Aulendorf sowie der Atzenberg Siedlungen mit Geruchsimmissionen durch die zukünftig geplanten baulichen Entwicklungsschritte des LAZBW zu erwarten.			

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Abbruch baulicher Anlagen

Beschlussauszüge für☐ Bürgermeister☐ Hauptamt☐ Kämmerei☒ Bauamt☐ Ortschaft

Aulendorf, den 19.07.2022